



Michael Wurm

Birgit Eder-Feiner

Martina Prinz

Franz Bicek



Arbeitnehmer:innenveranlagung

Quelle: Arbeiterkammer

- Für die **Arbeitnehmer:innenveranlagung (ANV)** brauchen Sie das **Formular L 1**.
- Für **Kinder**, für die Sie **Familienbeihilfe** beziehen oder **Unterhalt** bezahlen benötigen Sie zusätzlich das **Formular L 1k oder L 1k-bF**.
- Wenn sie **außergewöhnliche Belastungen** haben, z.B. Krankheitskosten, brauchen Sie das **Formular L 1ab**.
- Sollten Sie im Jahr **2020** im **Homeoffice** gearbeitet ergonomisch geeignetes Mobiliar angeschafft haben, dann brauchen Sie noch das Formular **L1HO**. **Ab 2021 ist dieser Punkt im L1 mitenthalten**.
- Für **Einkünfte ohne inländischen Lohnsteuerabzug**, z.B. ausländische Pensionen müssen Sie zusätzlich das **Formular L1i** ausfüllen.

Folgende Ausgaben werden dem Finanzamt **automatisch gemeldet**:

- Kirchenbeiträge
- Spenden
- Beiträge für den Nachkauf von Schulzeiten
- Beiträge für freiwillige Weiterversicherung
- Ab 2022: Öko-Sonderausgaben

Setzen Sie **Kirchenbeiträge** oder Beiträge für den Nachkauf von **Schulzeiten** bzw. die freiwillige **Weiterversicherung** von Ihrer Partnerin bzw. Ihrem Partner oder Ihren Kindern ab, dann müssen Sie das mit dem **Formular L1d** erklären.

Die **Formulare** erhalten Sie beim Finanzamt oder durch Bestellung über die Webseite des Finanzministeriums bestellen. In diesem Fall werden Ihnen die Formulare per Post zugesandt.

Außerdem besteht die Möglichkeit, die Veranlagung über **Finanz Online** einzureichen. Vorteil:

- Entfall des Amtsweges
- kostenlos und rund um die Uhr von zu Hause aus
- aktuelle Abfrage des Steuerkontos
- elektronische Änderung der persönlichen Daten (z.B. Kontonummer)
- elektronische Beschwerde, Rückzahlungsantrag, Änderung der Vorauszahlung, Ratenvereinbarung
- voraussichtliche Steuergutschrift oder Steuernachzahlung sofort berechnen – nur eine unverbindliche Information!



Was wird für Finanz-Online benötigt?

Für die Arbeitnehmer:innenveranlagung auf Finanz Online benötigen Sie die **Handysignatur bzw. ID Austria** oder vom Finanzamt ausgestellte Zugangsdaten. Diese erhalten Sie nach Registrierung im FinanzOnline-Portal per Post oder persönlich beim Finanzamt.

Vorsicht!

Sobald Sie einen Finanz Online-Zugang haben, erhalten Sie Ihre Bescheide vom Finanzamt nur noch elektronisch. Diese werden im Finanz Online System unter „Nachrichten“ hinterlegt. **Ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung gilt der Bescheid als zugestellt.** Das bedeutet, die Beschwerdefrist läuft ab diesem Zeitpunkt. Sie können aber auf die elektronische Zustellung verzichten. In diesem Fall bekommen Sie die Bescheide weiterhin per Post zugestellt.

Tipp:

Geben Sie auf Finanz Online eine Email-Adresse an und beantragen Sie Verständigung bei neuen Nachrichten. Dann werden Sie informiert, wenn ein Bescheid hinterlegt wird.

Pflichtveranlagung: Wann muss eine ANV gemacht werden?

In manchen Fällen ist die ANV verpflichtend. Die so genannte "**Pflichtveranlagung**" müssen Sie bis 30. April des Folgejahres beim Finanzamt oder bis 30. Juni des Folgejahres auf Finanz Online abgeben, zum Beispiel:

- wenn **Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit** bezogen werden, die nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegen (z.B. bei Grenzgänger:innen oder für ausländische Pensionen) und diese mehr als 730 Euro im Jahr betragen,
- wenn in der Lohnverrechnung einen **Familienbonus** zu Unrecht oder zu hohem Ausmaß berücksichtigt wurde,
- wenn Sie Bezüge als österreichische Abgeordnete oder als österreichischer Abgeordneter **zum Europäischen Parlament** erhalten haben



Antragsveranlagung (ANV Antrag abgeben)

Für die Antragsveranlagung haben Sie 5 Jahre Zeit. Das gilt auch dann, wenn Sie bereits automatisch vom Finanzamt veranlagt worden sind. Sie sollten auf alle Fälle einen Antrag abgeben, wenn Sie

- alleinverdienend bzw. alleinerziehend sind, und den Absetzbetrag nicht beantragt haben oder sich der Absetzbetrag monatlich nicht ausgewirkt hat,
- den Mehrkindzuschlag beantragen können,
- für ein oder mehrere Kinder Anspruch auf die Familienbeihilfe haben oder den gesetzlichen Unterhalt zahlen,
- Sonderausgaben, Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen geltend machen können,
- während des Jahres von Ihrem Gehalt oder Pension zwar Sozialversicherung, aber keine Lohnsteuer abgezogen wurde (= Negativsteuer!),
- schwankende Bezüge oder Verdienstunterbrechungen während eines Kalenderjahrs haben (z.B. Ferialpraktikum, unterjähriger Wiedereinstieg nach der Elternkarenz)

Antragslose Arbeitnehmer:innenveranlagung

Die ANV erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen automatisch:

- Es dürfen keine „Pflichtveranlagungsgründe“ vorliegen
- Bis zum 30. Juni des Folgejahres wurde noch kein Antrag für die ANV beim Finanzamt eingereicht.
- Es wurden ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit bezogen.
- Die Veranlagung ergibt eine Gutschrift.
- Das Finanzamt kann aufgrund der Aktenlage auch annehmen, dass sich die Gutschrift durch die Geltendmachung weiterer Abschreibungen nicht erhöht.

Wurden Sie automatisch vom Finanzamt veranlagt, können Sie trotzdem einen Antrag auf ANV stellen. Dafür haben Sie 5 Jahre Zeit.

